

REGELN FÜR DEN ERWERB DES QFPE®

Was ist der QFPE®?

Das Zertifikat „Qualifizierter Function-Point-Experte“ ist ein Kenntnis- und Fähigkeitsnachweis für Function-Point-Experten und wird von der POENSGEN GmbH ausgestellt. Der QFPE® wird für den Nachweis theoretischer Kenntnisse und erster Praxiserfahrungen verliehen. Die Ergänzung QFPE® plus belegt darüber hinaus umfangreiche Praxiserfahrungen und vertiefte Kenntnisse der Regeln des IFPUG Counting Practices Manuals (CPM). In der folgenden Übersicht erläutern wir die für den Erwerb des QFPE® geltenden Anforderungen und Regeln.

Übersicht

Für den Erwerb des QFPE® sind die erfolgreiche Ablegung einer schriftlichen Prüfung sowie ein überprüfter Praxisnachweis im Umfang von 1.000 fp notwendig. Für den QFPE® plus sind darüber hinaus der Eigennachweis von durchgeführten Analysen im Umfang von 15.000 fp sowie die Anfertigung einer Hausarbeit erforderlich.

Anforderungen für den QFPE®

Voraussetzung ist auf jeden Fall die Teilnahme an einem mindestens **dreitägigen Seminar**. Dies kann das Function-Point-Intensivtraining der POENSGEN GmbH sein, aber grundsätzlich auch ein Seminar eines anderen Anbieters mit einem vergleichbaren Inhalt.

Die **schriftliche Prüfung** umfasst 45 Fragen als Multiple-Choice-Test. Von den vier möglichen Antworten für jede Frage ist jeweils eine richtige Antwort anzugeben. Für die Beantwortung stehen den Kandidaten 90 Minuten zur Verfügung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 40 der 45 Fragen (90%) richtig beantwortet wurden. Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Inhaltlich umfasst die schriftliche Prüfung das Regelwerk des ISO-Standards ISO 20926 sowie Grundlagen seiner praktischen Anwendung, wie sie im Seminar vermittelt werden.

Die schriftliche Prüfung soll in der Regel unmittelbar zum Abschluss eines Seminars abgelegt werden.

Als **Praxisnachweis** sind erfolgreiche Reviews von mindestens drei eigenständig durchgeführten Analysen im Umfang von insgesamt mindestens 1.000 fp durch einen QFPE® plus-zertifizierten Experten („Reviewer“) erforderlich. Davon muss mindestens eine Analyse eine Basiszählung im Umfang von mindestens 300 fp sein und eine

weitere eine Releasezählung im Umfang von mindestens 100 fp. Die Aufteilung der weiteren Analysen ist freigestellt. Der Reviewer muss hierzu die fachgerechte Durchführung und die Richtigkeit der Ergebnisse der Analysen des Kandidaten bestätigen. Ein Review kann beliebig oft wiederholt werden, für die gleiche oder auch für eine andere Analyse. Die Reviews müssen im Zeitraum von maximal zwölf Monaten nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist diese zu wiederholen.

Erweiterung zum QFPE® plus

Der notwendige **Eigennachweis** von eigenständig durchgeführten Analysen im Umfang von mindestens **15.000 fp** nach Erwerb des QFPE® erfolgt durch das Führen eines „Logbuchs“, das von POENSGEN erhalten werden kann. Die nach Einreichung des Logbuchs anzufertigende **Hausarbeit** umfasst vier Fragen zu Beispielen aus dem CPM. Sie ist innerhalb von vier Wochen abzuliefern, eine begründete Fristverlängerung ist möglich. Das QFPE® plus-Zertifikat hat eine Gültigkeit von 24 Monaten. Es kann jeweils für 24 weitere Monate verlängert werden, wenn der Inhaber den Eigennachweis über Analysen im Umfang von mindestens 3.000 fp innerhalb der vergangenen 24 Monate führt.

Anerkennung des CFPS

Inhaber des CFPS (Certified Function Point Specialist) sind von der schriftlichen Prüfung und der Hausarbeit befreit.

Ausstellung der Zertifikate

Für die Ausstellung der Zertifikate müssen die erforderlichen Unterlagen im Regelfall im Original bei POENSGEN eingereicht werden. Für die schriftliche Prüfung geschieht dies durch den jeweiligen Trainer bzw. Prüfer.

Erklärung zum Datenschutz

POENSGEN speichert die für die Durchführung der Prüfung und die Ausstellung der Zertifikate notwendigen Daten elektronisch. Mit der Abgabe der schriftlichen Prüfung erteilt der Kandidat hierzu seine jederzeit widerrufbare Zustimmung. POENSGEN wird die Daten eines Kandidaten oder Zertifikatinhabers ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte, auch nicht an den Arbeitgeber, weitergeben

Stand: Januar 2017